

06.06.84

A - G

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Siebte Verordnung zur Änderung der Butterverordnung

A. Zielsetzung

Nach der durch die EuGH-Rechtsprechung entstandenen Sach- und Rechtslage ist die Aufrechterhaltung der Formvorschriften für Butter und Margarine nicht mehr gerechtfertigt. Es ist daher den Grundsätzen des freien Warenverkehrs und der freien Berufsausübung Rechnung zu tragen.

B. Lösung

Der Verordnungsentwurf sieht die Aufhebung der Formvorschriften für Butter vor.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die Verordnung entstehen der öffentlichen Hand keine Kosten. Die Verbraucherpreise werden voraussichtlich nur unwesentlich tangiert.

06.06.84

A - G

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Siebte Verordnung zur Änderung der Butterverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 5. Juni 1984

14 (411) - 731 06 - Bu 18/84

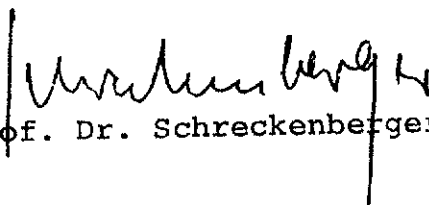
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Siebte Verordnung zur Änderung der Butterverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Prof. Dr. Schreckenberger)

Siebte Verordnung zur Änderung der Butterverordnung

Vom 1984

Auf Grund der §§ 37, 40 Abs. 1 und § 52 Abs. 1 Satz 1 des Milchgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-2, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit nach Anhörung eines Sachverständigenbeirates mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Butterverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1970 (BGBl. I S. 1287), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 7 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Dies gilt nicht für Butter, die unverpackt in Gaststätten oder Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung zum unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle abgegeben wird."

2. In § 14 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

3. In § 21 Abs. 1 Satz 3 erhält die Verweisung folgende Fassung:

"(§ 9 Abs. 3 Nr. 3)".

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 325 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

Allgemeines:

Mit der Verordnung sollen die Formvorschriften für die Butter, die in Fertigpackungen in den Verkehr gebracht wird, aufgehoben werden. Bei dieser Gelegenheit sollen ferner zwei Korrekturen an der Butterverordnung vorgenommen werden.

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch diese Verordnung keine Kosten. Die Verbraucherpreise werden angesichts der Marktlage voraussichtlich nur unwesentlich tangiert werden, obwohl die Anbieter, die Butter in geänderten Verpackungen in den Verkehr bringen, was eine Änderung der Verpackungsmaschinen sowie des Verpackungsmaterials bedingt, versuchen werden, die Kostenerrhöhung auf die Verbraucherpreise abzuwälzen.

Die Vorschriften werden auf das Milchgesetz gestützt.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1 Nr. 1

Die Butterverordnung sieht in § 9 Abs. 7 vor, daß bei der Abgabe unverpackter Butter bestimmte Kennzeichnungselemente auf einem Schild bei der Ware angegeben sind. Hinsichtlich der Abgabe in Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung erscheint eine derartige Kennzeichnung jedoch nicht erforderlich. Die Verbraucherinformation kann in diesen Fällen durch das Bedienungspersonal erfolgen.

Zu Art. 1 Nr. 2

Durch diese Bestimmung sollen die Verpackungsformvorschriften für Butter aufgehoben werden. Hierzu ist festzustellen, daß nach § 14 Abs. 1 der Butterverordnung die Stücke zu 250 und 125 g eine rechteckige Blockform oder die Form eines Zylinders haben müssen, wobei die Abmessungen für die Blockform nach Länge,

Breite und Höhe in Millimetern festgelegt sind. Ausnahmen können für solche Packungen zugelassen werden, die zu besonderen Zwecken bestimmt sind. Diese Vorschriften gelten nach § 19 Abs. 4 Satz 2 für ausländische Butter entsprechend.

Diese Formvorschriften dienen der Warenabgrenzung der Butter von der Margarine, indem sie durch sinnfällige Unterscheidungsmerkmale auch dem flüchtigen Verbraucher eine sichere Kaufentscheidung ermöglichen.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß auf Grund des EuGH-Urteils vom 10.11.1982 in der Rechtssache 261/81 die für Margarine und Halbfettmargarine bestehenden Formvorschriften (Würfel oder Becher) aufgehoben werden müssen. Für die ausländische Margarine ergibt sich dies aus dem EWG-Vertrag und für die inländische Margarine im Anschluß daran aus dem verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz. Wenn aber zukünftig Margarine auch in den bisher der Butter vorbehaltenen Verpackungsformen in der Bundesrepublik Deutschland angeboten werden darf, entfällt die klare Unterscheidbarkeit, so daß die mit den Formvorschriften verfolgte Transparenz des Angebotes nicht mehr gegeben sein kann. Damit entfällt die Rechtfertigung, den Butterherstellern Formvorschriften weiter aufzuerlegen. Für die aus anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft einzuführende Butter müßten die Formvorschriften ohnehin im Hinblick auf die genannte Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofes aufgehoben werden.

Zu diesen rechtlichen Erwägungen und wettbewerbsmäßigen Gesichtspunkten kommt ferner der Umstand, daß auch einige größere deutsche Butterhersteller anstreben, durch abweichende Formen eine Absatzsteigerung herbeizuführen.

Durch die Aufhebung der Formvorschriften soll schließlich ein Beitrag zur Entbürokratisierung des Rechtes erbracht werden.

Zu Art. 1 Nr. 3

Die Verweisung bedarf der Anpassung an die durch die letzte Änderungsverordnung erfolgte Neufassung der Kennzeichnungsvorschriften.

Zu Art. 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel

Zu Art. 3

Die Vorschrift sieht das sofortige Inkrafttreten der Änderungsverordnung vor.

05.10.84

Beschluß**des Bundesrates**

zur

Siebten Verordnung zur Änderung der Butterverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 541. Sitzung am 5. Oktober 1984 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Artikel 1 Nr. 2 (§ 14 Abs. 1)

In Artikel 1 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

'2. In § 14 Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

"Die Stücke zu 250 und 125 Gramm müssen eine rechteckige Blockform oder die Form eines Zylinders haben."

Begründung:

Die Vorschrift über die Abmessungen der Blockform soll gestrichen werden, um den Butterherstellern einen gewissen Bewegungsspielraum sowie die Möglichkeit zu geben, auf die Europalette abgestellte Blockformen in den Verkehr zu bringen. Dagegen soll die grundlegende Vorschrift, wonach die Stücke zu 250 und 125 Gramm eine rechteckige Blockform oder die Form eines Zylinders haben müssen, aufrechterhalten werden, da die Butterwirtschaft selbst hieran festhalten möchte und dieser Vorschrift zur Unterscheidung der Butter von Margarine noch Bedeutung zukommen kann.